

Allgemeine Geschäftsbedingungen von giebler - marketing und vertrieb

Allgemeine Geschäftsbedingungen von giebler - marketing und vertrieb für die Durchführung von Call-Center Leistungen (Stand 01.01.2016)

1. Geltung / Schriftform

giebler marketing und vertrieb (Auftragnehmerin) arbeitet nach den Richtlinien des Councils "TeleMedien- und CallCenter-Services" im DDV (Deutscher Direktmarketing Verband e.V.), die im Ehrenkodex niedergelegt sind. Lieferungen, Leistungen und Angebote der Auftragnehmerin erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Auftraggeber. Spätestens mit der Entgegennahme der Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen von Auftragnehmern unter Hinweis auf ihre Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von der Auftragnehmerin schriftlich bestätigt werden. Die Auftragnehmerin wickelt die ihr erteilten Aufträge auf dienstvertraglicher Basis ab. Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern unterliegen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung der Schriftformklausel.

2. Angebot und Vertragsabschluss

Die Angebote der Auftragnehmerin sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fern-schriftlichen Bestätigung der Auftragnehmerin. Nach Auftragsbearbeitung durch die Auftragnehmerin erhält der Auftraggeber ein Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen, das zunächst nicht ausschließlich ist und von der Auftragnehmerin frei widerrufen werden kann. Erst mit vollständiger Honorarzahung des Auftraggebers wird ihm das ausschließliche Nutzungsrecht eingeräumt.

3. Preise

Soweit nichts anderes vereinbart ist, hält sich die Auftragnehmerin an die in ihren Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage gebunden. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung der Auftragnehmerin genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet. Einige Kosten sind im Voraus zu entrichten und werden gesondert im Angebot beschrieben.

4. Aktionstermine

Vertraglich fixierte Termine sind für jeden Vertragspartner verbindlich. Bei Auftreten von Ereignissen, durch die eine Erfüllung des Vertrages unmöglich wird, wird der Vertragspartner sofort informiert.

5. Zahlung

Alle Leistungen der Auftragnehmerin sind nach Rechnungsstellung innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zahlbar. Bei Aktionen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, erfolgt die Rechnungsstellung zum Ende eines jeden Monats. Der Auftraggeber wird die ihm übersandten Rechnungen innerhalb einer Frist von 14 Tagen prüfen. Erhebt der Auftraggeber keinerlei Einwände gegen die Rechnungsstellung, gilt die Rechnung als anerkannt. Spätere Einwendungen sind dann ausgeschlossen. Fremdkosten für die Adressbeschaffung, Drucksachen, graphische Leistungen usw. werden sofort nach deren Entstehung zur Zahlung fällig.

6. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Lieferung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung die Betriebsstätte der Auftragnehmerin verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden der Auftragnehmerin unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

7. Gewährleistung

Der Auftraggeber muss der Auftragnehmerin Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich mitteilen. Mängel, die nicht auch nach sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind der Auftragnehmerin unverzüglich mitzuteilen.

8. Geheimhaltung

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich zur vertraulichen Behandlung aller ihr bei der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber bekannt gewordenen Betriebsgeheimnisse. Soweit sie dritte Personen zur Erfüllung ihrer Aufgaben heranzieht, hat sie diesen Personen die gleiche Pflicht zur vertraulichen Behandlung aufzuerlegen. Die Pflicht zur vertraulichen Behandlung besteht auch über die Dauer der Zusammenarbeit hinaus.

9. Haftungsbeschränkung

Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Vertragsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen die Auftragnehmerin als auch gegen ihre Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Es obliegt dem Auftraggeber, die vorgeschlagenen Werbemaßnahmen unter Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse und der Besonderheiten der Branche daraufhin überprüfen zu lassen, ob sie wettbewerbsrechtlich unbedenklich sind. Die Auftragnehmerin übernimmt insoweit keine Haftung, auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit oder Zulässigkeit von Informationen inhaltlicher oder gestalterischer Art. Die Haftung beschränkt sich hier auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. In allen Fällen stellt der Auftraggeber die Auftragnehmerin von Ansprüchen Dritter (insbesondere Bußgeldforderungen, Schadensersatz- und Unterlassungsansprüche) frei und übernimmt die Kosten der Rechtsverteidigung. Etwaig notwendige Abtretungen und Bevollmächtigungen werden die Vertragsparteien wechselseitig vornehmen. Schadensersatzansprüche der Auftragnehmerin gegen den Auftraggeber bleiben von der vorstehenden Freistellung unberührt.

10. Kündigung

Soweit zwischen den Vertragspartnern nicht individuell etwas anderes geregelt wurde, ist die Zusammenarbeit grundsätzlich auf unbefristete Zeit angelegt. Unabhängig davon haben beide Vertragspartner das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund.

11. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Gegenforderungen von der Auftragnehmerin kann der Auftraggeber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten eigenen Ansprüchen aufrechnen. Gleiches gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Auftraggeber.

12. Konkurrenzklausel

Der Auftraggeber wird für einen Zeitraum von 12 Monaten nach Beendigung der Zusammenarbeit keinerlei Mitarbeiter der Auftragnehmerin beschäftigen. Diese Regelung gilt auch, soweit ehemalige Mitarbeiter als freie Mitarbeiter für den Auftraggeber tätig sein sollen. Die Auftragnehmerin kann bei einem Verstoß gegen diese Bestimmungen eine Konventionalstrafe von EUR 10.000,00 je Mitarbeiter vom Auftraggeber beanspruchen.

13. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser AGB zwischen den Vertragspartnern unwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen verpflichten sich die Parteien gemeinsam eine Regelung zu treffen, welche dem gewollten Vertragszweck möglichst nahe kommt.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Springe. Es gelten die Gesetze und Regelungen der Bundesrepublik Deutschland. Stand: Januar 2016